

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Dezember 2018

Nr. 2018/1928

Hubersdorf: Günsberg-, Haupt- und Kammersrohrstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Günsberg-, Haupt- und Kammersrohrstrasse in Hubersdorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 3. August 2018, das Amt für Raumplanung (ARP) am 18. Juli 2018 sowie die Gemeinde Hubersdorf am 13. September 2018 zugestimmt.

Der Plan lag vom 15. Oktober 2018 bis 13. November 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 4. Juli 2018 des Ingenieurbüros B+S AG, Derendingen, betreffend Günsberg-, Haupt- und Kammersrohrstrasse in Hubersdorf wird genehmigt.
- 2.2 Im Jahr 2022 wird auf der Günsbergstrasse ein lärmdämmender Belag eingebaut. Die Wirkung dieser Massnahme ist im Lärmsanierungsprojekt berücksichtigt worden. Bei der Kammersrohrstrasse ist vorgesehen, im Jahr 2027 ebenfalls ein lärmdämmender Belag einzubauen. Aufgrund der längeren Wartezeit wurde eine Wirkung dieses Belages nicht ausgewiesen. Die Hauptstrasse wird erst ca. im Jahr 2035 saniert.
- 2.3 Bei 22 Liegenschaften und drei unüberbauten, aber erschlossenen, Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Längackerstrasse Nr. 13
 - Günsbergstrasse Nrn. 2, 11, 15, 17 und 19
 - Hauptstrasse Nrn. 1, 4, 6, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 32 und 34
 - Mühlemattstrasse Nrn. 1 und 3
 - Kammersrohrstrasse Nrn. 13, 18 und 20

- Parzellen Nrn. 298, 336 und 344.

2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2035 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
Bauverwaltung Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Hubersdorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Günsberg-, Haupt- und Kammersrohrstrasse")